

Artikel 6.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1854 ab an die Stelle der über denselben Gegenstand unter'm 8. Mai und 19. October 1841 zwischen den kontrahirenden Theilen geschlossenen Uebereinkünfte und soll für die Dauer des heutigen Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereines in Kraft bleiben. Diefelbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und es sollen die Ratifikations-Urkunden derselben gleichzeitig mit denen des ebenerwähnten Vertrages in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin am 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esch.	Philipsborn.	Delbrück.	von Schimpff.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Duyfing.	Thon.	von Thielau.	
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	

VI.

Vertrag

zwischen Preußen, Sachsen und den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841

über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse.

Seine Majestät, der König von Preußen, Seine Majestät, der König von Sachsen und die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen noch bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine theilhaftigen Souveraine haben gleichzeitig mit den über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereines eingeleiteten Verhandlungen auch besondere Unterhandlungen in Beziehung auf die Fortsetzung des zwischen Ihnen bestehenden Vertrages vom 8. Mai 1841 wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar

Seine Majestät, der König von Preußen:

Allehöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,